

Kaufgeschäfte und Verträge mit Preistreibern — ungiltig.

(Vermeidbare und unvermeidbare Preissteigerungen.)

Zum erstenmale hatte das Oberlandes- als Berufungsgericht über die Frage zu entscheiden, ob Geschäftsabschlüsse mit Preistreibern eben deshalb, weil diese Preistreiber sind, unerlaubt und ungiltig sind. In Übereinstimmung mit dem Wiener Handelsgericht hat das Oberlandesgericht diese Frage bejaht.

Der Glas- und Lampenhändler Heinrich Zuder in Budapest, der in der Kriegszeit auch den Weinhandel angemeldet hat, hatte von einem Bozener Weinproduzenten 4200 Hektoliter Tiroler Weine gekauft, die restlichen 3000 Hektoliter aber nicht mehr geliefert erhalten, weshalb er auf Rückstellung der Anzahlung und Schadenersatz im Gesamtbetrage von 81.000 Kronen klagte. Bei der Verhandlung vor dem Wiener Handelsgerichte, welches vom Obersten Berichtshofe delegiert worden war, begründete der Geklagtenvertreter Dr. Josef Stein die Lieferungsverweigerung damit, es sei aus der Weiterbestellung von 3000 Hektoliter nach den schon gelieferten 4200 Hektolitern mit Sicherheit darauf zu schließen, daß es sich um einen Ausverkauf zu preistreiberischen Zwecken handle, zumal Heinrich Zuder sein ursprüngliches Geschäft, den Glas- und Lampenhandel, nicht aufgegeben und den Weinhandel erst beim Kriegsausbruch mit Italien begonnen habe. Kläger wolle also als Nichtangehöriger der Branche die Kriegskonjunktur benützen, um Warenvorräte aufzukaufen und aus der Preissteigerung zu gewinnen. Der Kläger erwiderte, den Verkäufers gehe das Motiv des Käufers gar nichts an, Kaufverträge seien einzuhalten, gleichgiltig, welche Absichten der Käufer verfolge. Es sei übrigens nicht richtig, daß Kläger preistreiberische Absichten habe, was schon daraus hervorgehe, daß die Weine zum Verkauf nur für Ungarn bestimmt seien.

Das Handelsgericht wies die Klage ab und hob in der Begründung hervor: In dem Ankauf von 4200 Hektoliter Wein, auch wenn Kläger keine weiteren Bestellungen gemacht hätte, liegt schon ein Aufkaufen zu preistreiberischen Zwecken. Denn der offensichtliche Zweck der klägerischen Geschäfte war nicht der, die Waren in Umlauf zu setzen und in die Hände der Konsumenten zu bringen, sondern bei einer im Zeitpunkt des Kaufes vielleicht ganz unbestimmten, aber bei den herrschenden abnormalen Verhältnissen zu erwartenden Gelegenheit mit Gewinn zu verwerthen. Das Geschäft steht mit dem klägerischen Glas- und Lampenhandel in keinem Zusammenhang, der Zweck des Geschäftes war nicht die normale Vermittlung zwischen Großhändler und Verbrauchern, sondern nur die Erzielung eines Zwischengewinnes. Der Krieg hat für die meisten Waren rasanten Preissteigerungen nach sich gezogen; soweit diese Preissteigerungen dadurch veranlaßt sind, daß es an Arbeitskräften mangelt, durch den Krieg Werte aller Art zerstört werden, die Erzeugung von Waren aus dem Auslande erschwert oder verteuert wird, sind diese Preissteigerungen unvermeidbar und müssen getragen werden. Vermeidbar aber sind alle Preissteigerungen, die dadurch entstehen, daß Personen, um größere Gewinne zu erzielen, über den gewöhnlichen Zwischenhandel hinaus einen für den wirklichen Güterumsatz (d. i. den Weg der Ware vom Erzeuger zum Verbraucher) wertlosen weiteren Zwischenhandel betreiben. Wenn auch diese Geschäfte in normalen Zeiten gestattet sind, so sind sie jetzt im Interesse der Bevölkerung verboten. Belanglos ist, daß der Kläger die Weiterverkäufe nach Ungarn vornehmen wollte, denn die Preistreiberverordnung macht diesfalls keinen Unterschied und mit Rücksicht auf den engeren wirtschaftlichen Zusammenhang mit Ungarn kann auch der Ankauf im Inland und Weiterverkauf in Ungarn nachteilige Folgen für das Inland nach sich ziehen. Wein ist, abgesehen von besonders kostbaren Weinen, um die es sich hier nicht handelt, Gegenstand des allgemeinen Konsums, gilt für einen großen Teil der Bevölkerung als Getränk, somit als Nahrungsmittel, wird vielfach auch in Heilanstalten verwendet, ist somit nach dem dermaligen, allerdings durch die Gewöhnung beeinflussten Bedürfnisse der Bevölkerung als unentbehrlicher Bedarfsgegenstand zu betrachten. Da somit Kläger seine Ansprüche auf ein verbotenes Geschäft stützt, waren dieselben abzuweisen.

In der gegen dieses Urteil eingebrachten Berufung machte der Kläger geltend, daß selbst wenn er Preistreiberei begangen hätte — was nicht zugegeben wird — der Kaufvertrag doch nicht ungiltig wäre. Das Kaufen und Verkaufen von Waren ist erlaubt. Die Motive des Käufers oder Verkäufers seien aber irrelevant. Mag die Handlung, die der eine Kontrahent setzt, an sich noch so verboten sein, für die Beurteilung der Gültigkeit des Vertrages sei diese Tatsache unerheblich. Der Geklagtenvertreter Dr. Josef Stein erwiderte, daß der Kläger als Glas- und Lampenhändler in Budapest mit seinem Weingeschäfte keinen volks-

wirtschaftlichen nützlichen Zwischenhandel, sondern eine bloße Spekulation auf die durch den Krieg mit Italien hervorgerufene Preissteigerung auf dem Weinmarkt unternommen habe.

Das Oberlandesgericht, Vorsitzender Hofrat Dr. Wagner, wies die Berufung des Klägers ab und hob in der Begründung hervor: Der Kläger hat erst während des Krieges, im März 1915, den Weinhandel angemeldet, er hat jedoch seinen bis dahin innegehabten Glas- und Lampenhandel beibehalten; wenn er also nünmehr geltend macht, daß durch die kriegerischen Verhältnisse viele Unternehmer genötigt sind, sich in anderer Weise als vor dem Kriege wirtschaftlich zu betätigen, so trifft dies für den Kläger nicht zu und es legt darum die Tatsache, daß er nun auch den Weinhandel betreibt, die gegründete Vermutung nahe, daß es sich ihm hierbei nicht etwa in erster Linie darum handelt, die Bevölkerung mit Wein zu versorgen, sondern darum, in kurzer Zeit außergewöhnlich hohen Gewinn zu Lasten der Allgemeinheit zu erzielen. Dies wird zur Gewißheit, wenn man die weiteren Umstände in Betracht zieht: Innerhalb des kurzen Zeitraumes von dreier Tagen hat Kläger 4200 Hektoliter Wein vom Geklagten gekauft. Es ist außer Frage, daß das Aufkaufen einer solchen Warenmenge bedeutenden Einfluß auf die Preisgestaltung zu nehmen vermag. Daß schon der Ankauf der Ware ein sofortiges Emporschnellen des Preises zur Folge habe, fordert das Gesetz nicht. Maßgebend ist nur die in preistreiberischer Absicht erlangte Verfügungsherrschaft. Stellt aber der gegenständliche Kaufvertrag eine strafbare Handlung dar, dann ist er unerlaubt, ungiltig und es können aus dem Vertrage als solchen von keinem der Kontrahenten Rechte abgeleitet werden.